



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Nicola Gemba-Wältermann

Telefon: 0385 / 588-17420

E-Mail: n.gemba-waeltermann@bm.mv-regierung.de

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– gemäß Verteiler –

Schwerin, 04. Oktober 2022

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Mecklenburg-Vorpommern  
LIGA der freien Wohlfahrtspflege  
Mecklenburg-Vorpommern  
Landesverband der Kindertagespflege  
Mecklenburg-Vorpommern  
Landesamt für Gesundheit und Soziales  
GEW  
Ver.di  
Kita-Landeselternrat MV

**Ausschließlich per E-Mail**

**Rundbrief Nr. 24/2022**

**Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der  
Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-  
Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden Rundbrief möchten wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen konkreten Vorgaben für die kältere Jahreszeit zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen informieren.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

## **Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V)**

Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz vom 16. September 2022 wurde die rechtliche Grundlage für die Corona-Landesverordnung (Anlage 1) und damit auch für die Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V (Anlage 2) neu aufgestellt. Am 01. Oktober 2022 wurde dementsprechend die neue Corona KiföVO verkündet.

Die Corona-KiföVO orientiert sich dabei weiterhin an der Leitlinie „Unveränderte Regeln bei unveränderter Infektionslage“. Inhaltliche Änderungen sind somit mit der neuen Corona-KiföVO nicht verbunden.

Konkret bedeutet dies:

- keine Empfehlung zur Trennung der Gruppen,
- keine verpflichtenden KiTa-Hygienehinweise,
- kein verpflichtender Hygieneplan,
- keine Maskenpflicht,
- keine verpflichtenden Hygienehinweise.

Es wird weiterhin eine anlassbezogene Testpflicht in der Häuslichkeit dringend empfohlen.

Sofern ein Selbsttest in der Häuslichkeit positiv ist, besteht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Landesverordnung die Pflicht zur Absonderung in der Häuslichkeit. Sollte der Verdacht bestehen, dass der durchgeführte Selbsttest ein falsch-positives Ergebnis angezeigt hat, besteht die Möglichkeit, noch vor Beendigung des Absonderungszeitraums von grundsätzlich mindestens 5 Tagen wieder in die Einrichtung zu gehen, wenn ein negativer PCR-Test oder sonstiger Nukleinsäurenachweis vorliegt. Sofern die Absonderung beendet wurde, ist kein weiterer PCR-Test notwendig. Es besteht kein Unterschied zu anderen Personen oder zur bisherigen Regelung der Corona-KiföVO M-V. Nach überwandener Infektion ist weiterhin kein PCR-Test oder Arztbesuch notwendig.

Im Übrigen wurden Regelungen, die zurzeit keine Anwendung finden, gestrichen und die Corona-KiföVO damit deutlich gestrafft. Sie werden feststellen, dass die bisherige Aufteilung in verschiedene Teile ebenso entfallen ist, wie die Regelungen zur epidemiologischen Gefahrenlage (Schalterregelungen) und die Vorschriften zur Notbetreuung.

Durch den Wegfall der epidemiologischen Gefahrenlage in Mecklenburg-Vorpommern gelten die Regelungen (KiTa-Hygienehinweise) zum Lüften sowie zur Reinigung und Desinfektion nicht mehr verbindlich. Eine regelmäßige Lüftung der Gemeinschaftsräume wird ebenso wie die angemessene Reinigung von Oberflächen aber weiterhin empfohlen.

Kindertageseinrichtungen sind und bleiben ein besonders geschützter Raum, in dem Kinder, pädagogische Fachkräfte und weiteres beschäftigtes Personal sich auf die Bereiche Bildung, Erziehung und Betreuung konzentrieren sollen. Kindertageseinrichtungen sind daher von Einschränkungen bezüglich der Beheizung ausgenommen. Dies ergibt sich aus der

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV), hier § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 EnSikuMaV. Von einem maßvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen wird seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Nicola Gemba-Wältermann